

SATZUNG

des Swing Dance Club "The Peppermint Boogies"

INHALTSVERZEICHNIS

SATZUNG	2
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6 Ausschluss aus dem Verein	3
§ 7 Rechte der Mitglieder	3
§ 8 Pflichten der Mitglieder	3
§ 9 Mitgliedsbeiträge	3
§ 10 Organe	4
§ 11 Der Vorstand	4
§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung	4
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 14 Ordnungen	5
§ 15 Kassenprüfer	5
§ 16 Abstimmung, Wahlen, Mehrheiten	5
§ 17 Wahlperiode	5
§ 18 Niederschriften und Mitteilungen	5
§ 19 Vereinsvermögen	6
§ 20 Haftung des Vereins	6
§ 21 Auflösung des Vereins	6
§ 22 Gültigkeit dieser Satzung	6

SATZUNG

des Swing Dance Club "The Peppermint Boogies"

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 05. Juli 2010 gegründete Verein erhält den Namen „Swing Dance Club – „The Peppermint Boogies““.
2. Er hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) Pflege und Förderung des Boogie Woogie-Tanzsportes und stilartverwandten Tänzen.
 - b) Durchführung von und Kooperation bei Veranstaltungen zur Förderung des Boogie Woogie-Tanzsportes und seiner stilartverwandten Tänzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein unterscheidet zwischen:
 - a) aktiven Mitgliedern – Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
 - b) passiven Mitgliedern – Mitglieder, denen die Förderung des Vereins durch Geldbeiträge im Vordergrund steht. Sie nutzen die Angebote des Vereins nicht.
 - c) Ehrenmitgliedern – Mitglieder, die von der Beitragspflicht befreit sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben. Aufnahmeanträge von Minderjährigen müssen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter tragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6)
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung des Vereins.

Satzung des Swing Dance Club "The Peppermint Boogies" vom 05.07.2010

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann je nach Mitgliedschaftsvereinbarung zum Ende eines halben Jahres bzw. zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragsverpflichtungen, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder des Swing Dance Club „The Peppermint Boogies“ beginnen mit dem Beitritt, jedoch frühestens ab Zahlung der Beiträge.
2. Die Mitglieder haben das Recht, sich der Einrichtungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu bedienen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Im Übrigen gelten die Paragraphen 32 ff BGB.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Swing Dance Club „The Peppermint Boogies“.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Zahlungsweise der Beiträge und das Einzugsverfahren bestimmt der Vorstand.
4. Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Satzung des Swing Dance Club "The Peppermint Boogies" vom 05.07.2010

6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Finanzen)
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Sport)
 - d) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Öffentlichkeitsarbeit)
 - e) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Protokoll)
2. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
4. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied werden, sobald es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan.
6. Sowohl der 1. Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende (Finanzen) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
7. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen oder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern, von denen alle ab dem vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt und muß innerhalb des 1. Quartals durchgeführt werden.
3. Sie muss unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungsdatum vom Vorstand schriftlich oder per e-Mail einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der stellvertretende Vorsitzende (Protokoll) ist Protokollführer der Versammlung. Bei seiner Abwesenheit wird vom „Versammlungsleiter“ ein Protokollführer bestimmt.
5. Zu ihrer Aufgabe gehört:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
 - b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Verabschiedung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Der zu ändernde Satzungspunkt muss im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angegeben werden.
 - h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren.
 - i) Entscheidungen über Anträge und sonstige ihr vorgetragene Vereinsangelegenheiten.

Satzung des Swing Dance Club "The Peppermint Boogies" vom 05.07.2010

- j) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 7. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Sportordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Für den Erlass dieser Ordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstands.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 16 Abstimmung, Wahlen, Mehrheiten

1. Beschlüsse aller Vereinsorgane werden in einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt, bei Wahlen löst Stimmgleichheit unter mehreren Bewerben unter diesen eine Stichwahl aus.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
5. Für die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung gilt § 21 der Satzung.

§ 17 Wahlperiode

1. Der Vorstand wird für eine Wahlperiode gewählt. Als Wahlperiode gilt der Zeitraum von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur übernächsten.
2. Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, das den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher Ergänzungswahlen durchzuführen sind.

§ 18 Niederschriften und Mitteilungen

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 19 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und dem beweglichen und unbeweglichen Eigentum des Vereins.

§ 20 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Die Absicht der Auflösung ist im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung anzugeben.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen, die den Swing Tanzsport fördert.
4. Bei der Vereinsauflösung erhalten die Mitglieder für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.07.2010 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.